

N i e d e r s c h r i f t

über die 37. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Verbraucherschutz“

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

am 3. Dezember 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Vorfall bei PayPal**
 - Unterrichtung* 4
 - Aussprache* 6
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Missbrauch von Fotos auf einer Secondhand-Plattform**
 - Beratung* 7
 - Beschluss* 7
3. **Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8966](#)

 - Beginn der Beratung* 8
 - Verfahrensfragen* 8
4. **Terminangelegenheiten**
 - Verschiebung der Ausschusssitzung am 6. Mai 2026 9

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD)
3. Abg. Sebastian Zinke (i. V. des Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11:02 Uhr bis 11:20 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschriften über die 31., die 32. und die 33. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Vorfall bei PayPal

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatten die Unterrichtung mit Schreiben vom 24. September 2025 beantragt. Der Unterausschuss hatte diesem Antrag in seiner 33. Sitzung am 1. Oktober 2025 zugestimmt.

Unterrichtung

RD Reiners (ML) trägt Folgendes vor: Im August und September beschäftigten sich Medien mit zwei Vorfällen im Zusammenhang mit PayPal.

In einem Fall ging es um mehr als 15 Millionen Datensätze mit Klartextpasswörtern, die von PayPal stammen sollten und für 750 US-Dollar im Internet zum Kauf angeboten wurden. Teilweise wurde von Medien hierin ein „erhebliches Risiko für die Nutzer“ gesehen. *Heise Online*, die Internetseite des Fachverlags Heise Medien aus Hannover, hielt PayPal als Quelle der Daten für unwahrscheinlich und äußerte auch Zweifel an der Aktualität der Daten. Nach einigen Tagen erlahmte das öffentliche Interesse. Zu bezifferbaren Schäden scheint es nicht gekommen zu sein. Diesbezüglich liegen zumindest keine Erkenntnisse vor.

Größere Auswirkungen hatte der zweite Vorfall. Durch einen technischen Fehler bei PayPal konnten Lastschriften nicht eingelöst werden. Das Fachmagazin *c't*, das auch zum bereits erwähnten Heise-Verlag gehört, fasst den Sachverhalt wie folgt zusammen:

- Bei einem Update des Betrugsprüfungssystems für Lastschriften sei eine Zeile Code vergessen worden.
- Lastschriften seien daraufhin „im System hängen geblieben“.
- PayPal habe die betroffenen Banken informiert, die auf das Problem unterschiedlich reagierten. Teilweise seien durch die Banken alle Lastschriften von PayPal abgewiesen worden.

Dies führte zunächst dazu, dass Händler auf ihr Geld warteten. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher kam es zu Problemen, wenn ihre Bank von PayPal eingezogene Lastschriften zurückgehen ließ. Denn in diesem Fall schränkt PayPal die Nutzung des PayPal-Kontos ein. Zahlungen sind dann mit dem PayPal-Konto gar nicht mehr möglich. Die Panne dürfte zahlreiche Händlerinnen und Händler sowie zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen haben. Nach Medienberichten wurden Lastschriften im zweistelligen Milliardenbereich nicht oder verspätet ausgeführt.

Die Sperre eines Kontos kann für Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich erhebliche Konsequenzen haben. Im konkreten Fall waren die Auswirkungen begrenzt, da PayPal ein Guthaben-Konto anbietet, das neben einem Girokonto genutzt wird. Trotz der Sperre des PayPal-Kontos blieben die Verbraucherinnen und Verbraucher also weiter handlungsfähig. Das Girokonto ist insofern eine Alternative zu PayPal.

Allerdings bietet PayPal Funktionen, die sich vom Girokonto unterscheiden. Beliebt sind etwa kostenlose Transaktionen zwischen Freunden oder innerhalb von Familien, die mit Angabe einer E-Mail-Adresse möglich sind. Die 22-stellige IBAN ist hierfür nicht erforderlich.

PayPal hat zudem eine erhebliche Bedeutung im Onlinehandel. Aus Sicht von Händlern ist attraktiv, dass PayPal das Insolvenzrisiko des Käufers trägt. Für die Kunden ist der sogenannte Käufererschutz vorteilhaft, der im Fall von Leistungsstörungen greift. Die Übernahme der genannten Risiken lässt sich PayPal von den Onlinehändlern vergüten. Beispielsweise fallen bei Zahlungen bis 2 000 Euro 2,49 % und weitere 0,35 Euro als Gebühr an.

Große europäische Banken arbeiten mit Wero an einer Alternative zu PayPal. Das zentrale Merkmal ist die direkte Konto-zu-Konto-Zahlung in Echtzeit, was Wero zu einem europäischen Konkurrenten für internationale Kartennetzwerke und Zahlungsdienstleister macht. Wero ermöglicht Peer-to-Peer-Überweisungen und seit Kurzem Zahlungen im Online-Handel. In den kommenden Jahren soll ein Angebot für den stationären Handel dazukommen. Ein Ziel der Initiative ist es, die finanzielle Souveränität Europas im digitalen Zahlungsverkehr zu stärken. Eine Käufererschutzfunktion ist vorgesehen, aber bisher noch nicht verfügbar.

Ich komme nun zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei möglichen Daten- und Geldabflüssen.

Bei einem Abfluss personenbezogener Daten kommt ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung in Betracht. Der Bundesgerichtshof befasste sich im vergangenen Jahr mit einem Datenabfluss bei Facebook und entschied mit Urteil vom 18. November 2024:

„Immaterieller Schaden im Sinne des Artikels 82 Abs. 1 DSGVO kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung sein. Weder muss eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.“

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage der Höhe des Schadensersatzes, wenn es zu einem sogenannten bloßen und kurzzeitigen Kontrollverlust ohne darüberhinausgehende Folgen gekommen ist. Der fünfte Senat des Oberlandesgerichts Celle führte in einem obiter dictum in seinem Urteil vom 4. April 2024 aus:

„Wenn aber gemäß der Rechtsprechung des EuGH (...) die Vorschrift des Artikels 82 Abs. 1 DSGVO nicht voraussetzt, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat, mithin also auch bei einer Fallgestaltung wie der hier erörterten dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zuzusprechen ist, muss aus Sicht des Senats dieser dann aber der Höhe nach so zu bemessen sein, dass dieses den ‚Grad an Erheblichkeit‘ der erlittenen Beeinträchtigung widerspiegelt. Bei einer Fallkonstellation, wie hier erörtert, müsste das aus Sicht des Senats zur Konsequenz haben, dass ein solcher Schadensersatzanspruch maximal in einer mittleren zweistelligen, ggf. sogar nur einstelligen Höhe anzusiedeln wäre.“

Der BGH hielt diese Rechtsauffassung in seinem Urteil vom 18. November 2024 für „äußerst zweifelhaft“. Der Senat hätte dagegen

„von Rechts wegen keine Bedenken, den notwendigen Ausgleich für den eingetretenen Kontrollverlust als solchem in einem Fall wie dem streitgegenständlichen in einer Größenordnung von 100 Euro (...) zu bemessen.“

Dieser Auffassung schloss sich der fünfte Senat des Oberlandesgerichts Celle in einem Hinweisbeschluss vom 9. Januar 2025 an.

Bei Geldabflüssen kommt es hinsichtlich der Haftung auf den Einzelfall an, wie ich in der Unterrichtung zum Thema „Pishing-Nachrichten“ am 19. Februar 2025¹ dargestellt habe. Grundsätzlich haftet die Bank für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge nach § 675u BGB und ist verpflichtet,

„dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.“

Allerdings wird die Bank diesem Anspruch des Kunden regelmäßig einen Schadensersatzanspruch aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB in gleicher Höhe entgehalten und dem Kunden eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten vorwerfen.

Aussprache

Abg. **Karola Margraf** (SPD) bittet darum, kurz die Unterschiede zwischen PayPal und der europäischen Alternative Wero darzustellen.

RD **Reiners** (ML) legt dar, bei Wero finde eine Überweisung zwischen zwei Konten sofort statt, während PayPal mit Lastschriften arbeite. Was den Onlinehandel betreffe, trage PayPal zum einen das Insolvenzrisiko des Käufers, also das Zahlungsausfallrisiko des Kunden, und biete zum anderen den sogenannten Käuferschutz, was bedeute, dass der Kunde im Fall von Leistungsstörungen sein Geld zurückbekomme. Bei Wero sei dies vorgesehen, aber noch nicht implementiert.

Abg. **Karola Margraf** (SPD) wirft die Frage auf, ob dies bedeute, dass die Inanspruchnahme von PayPal teurer sei als die Inanspruchnahme von Wero.

RD **Reiners** (ML) antwortet, Wero werbe damit, dass der Einsatz dieses Onlinebezahl Dienstes günstiger sei als der Einsatz von PayPal. Konkrete Zahlen dazu lägen ihm, so der Ministerialvertreter, derzeit allerdings nicht vor. Wie er bereits ausgeführt habe, fielen bei PayPal bei Zahlungen bis 2 000 Euro Gebühren von 2,49 % auf jede Transaktion an. Angesichts der Margen im Einzelhandel sei dies durchaus beachtlich. Wie sich die Dinge preislich gestalteten, wenn Wero künftig eine Käuferschutzfunktion anbiete, werde abzuwarten sein.

¹ 26. Sitzung des Unterausschusses „Verbraucherschutz“

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Missbrauch von Fotos auf einer Secondhand-Plattform

Seitens der CDU-Fraktion war mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zum Missbrauch von Fotos auf einer Secondhand-Plattform beantragt worden.

Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) erläutert den Unterrichtungsantrag im Sinne des Schreibens vom 2. Oktober 2025.

Beschluss

Der **Unterausschuss** stimmt dem Antrag der CDU-Fraktion zu und bittet die Landesregierung für eine seiner nächsten Sitzungen um eine Unterrichtung

Tagesordnungspunkt 3:

Bezahlbare Lebensmittel für alle - hohe Lebensmittelpreise durch eine angebotsorientierte Agrarpolitik senken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8966](#)

direkt überwiesen am 12.11.2025

federführend: AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UaVerbrSch

Beginn der Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) legt dar, in dem Antrag würden zum einen die Auswirkungen der Entwicklung der Lebensmittelpreise für Verbraucherinnen und Verbraucher thematisiert. Zum anderen werde in dem Antrag aber auch intensiv auf die Agrarpolitik eingegangen. Die CDU fordere mit dem Antrag ein Bekenntnis zur deutschen und zur niedersächsischen Landwirtschaft. Eine starke Landwirtschaft werde auch im Interesse der Resilienz des Gesamtstaates in Krisenzeiten benötigt.

Zudem werde in dem Antrag darauf hingewiesen, dass Niedersachsen eine Mitverantwortung für die heimische ebenso wie für die weltweite Nahrungsmittelversorgung trage und damit einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung im In- und Ausland leiste.

Der CDU-Fraktion gehe es außerdem um das Bekenntnis zu einer angebotsorientierten Agrarpolitik.

Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Unterausschuss beantragten zu diesem Antrag eine Unterrichtung durch die Landesregierung, zu der auch die Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeladen werden sollten.

Abg. **Andrea Prell** (SPD) schließt sich dem Vorschlag an, die Unterrichtung durch die Landesregierung gemeinsam mit den Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses entgegenzunehmen.

Verfahrensfragen

Der **Unterausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung.

Er beschließt, den Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Teilnahme an der Unterrichtung anheimzustellen und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT einzuräumen.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Verschiebung der Sitzung des Unterausschusses am 6. Mai 2026

Der **Unterausschuss** beschließt, die Sitzung auf den 13. Mai 2026 zu verschieben.
